Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 24

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hörden dem allgemeinen und gerechten Wunsche der Vermehrung des militärischen Jugendunterrichtes geneigtes Gehör schenken.

Die Infanterie-Schießinstruktionen Europa's und ihr Verhältniß zur modernen Taktik. Eine vergleichende Reglementsstudie von John Leerbech, Premier-Lieutenant im dänischen Generalstabe. Mit 2 lithographischen Tafeln. Berlin, Verlag von Richard Wilhelmi, 1882. gr. 8°. 206 Seiten. Preis Fr. 5. 35.

(Fortsetzung.)

Die Schrift geht dann zu dem Ausrücken zum Schießen über. Hier sehen wir, daß in Bezug auf Bekleidung und Tragen des Gepäckes in den europäischen Heeren große Verschiedenheit herrscht.

Unter der Aufschrift: Allgemeine Verhältnisse auf den Ständen, wird besprochen: Die Leitung der Schießübungen; das Aufschreiben der Schüsse; die besonderen Bestimmungen, nach welchen ein Schuß als Treffer oder Fehler zu notiren sei; Verhalten des Zeigerchefs; die Bestimmungen über die Arten des Anzeigens.

In Belgien besteht die zweckmäßige Bestimmung, daß beim Schießen auf 900—1300 Meter die Zeiger ihre Deckungen nie verlassen, sondern die Schüsse mittelst Flaggen anzeigen, zu deren Schwenkung sie nicht herauszutreten brauchen.

„Lärm und Schreien ist überall verboten, sowie auch häufig bestimmt ist, daß Verbindung durch Boten zwischen dem Stande und den Anzeigern nur auf der Schießbahn selbst stattfinden darf. Einige Instruktionen, z. B. die deutsche und die dänische bestimmen, daß falsches Anzeigen wie eine falsche dienstliche Meldung bestraft werden soll. Einige andere sagen nur, daß die Anzeiger beim falschen Anzeigen strenge zu bestrafen sind.

Die meisten Instruktionen verfügen, daß die Anzeiger wenigstens jede zweite Stunde abgelöst werden sollen. Die englische Instruktion befiehlt, daß, wenn eine so große Anzahl von Schüssen gefallen sind, daß die Scheibe anfängt undeutlich zu werden (die englische Scheibe ist eine gemalte eiserne Scheibe), so gehen der auf der Bahn kommandirende Offizier und der Schreiber nach derselben hin, vergleichen sie mit der Liste und überzeugen sich, ehe sie wieder zurückkehren, davon, daß alle Schußmerkmale vertilgt sind. Finden sich bei der Untersuchung mehr Treffer, als notirt sind, so dürfen diese keinem Schützen angerechnet werden.

Sämmtliche Instruktionen schreiben vor, daß die Gewehre nachgesehen werden sollen, ehe das Schießen beginnt, damit Unglücksfällen vorgebeugt werde.

In der Regel zeigen Hornsignale an, wenn das Schießen seinen Anfang nehmen soll, und bei den Armeen, wo man Flaggen oder andere Zeichen benutzt, um anzuzeigen, daß geschossen werden darf, werden die betreffenden Flaggensignale am Standorte des Schießenden und der Scheibe gleichzeitig gegeben."

Der Verfasser geht hierauf zu dem eigentlichen Schießen über und behandelt hier die Vorübung, wie die Hauptübungen der verschiedenen Armeen. Wir entnehmen den Angaben, daß bei den Uebungsprogrammen sehr verschiedene Prinzipien für die Ausbildung befolgt werden.

„Der größte Unterschied zeigt sich in den Fragen, bis zu welcher Entfernung die Uebungen des einzelnen Mannes geführt werden sollen und in wie weit die Anzahl der gemachten Schüsse oder gewisse erreichte Resultate darüber bestimmend sein sollen, ob der Schütze von einer Uebung zur folgenden übergehen kann."

Der Verfasser ist aus taktischen Gründen und aus Rücksichten für die Ausbildung der Ansicht, daß man alle Leute auf die großen Distanzen schießen lassen soll. Er sagt: „Zum Schaden für die Ausbildung im Nahefeuer (das Schießen unter 400 Meter) können die Uebungen auf größere Entfernungen nie sein. Im Gegentheil der, welcher eine Zeit lang auf weite Entfernungen geschossen hat und nun plötzlich zum Schießen auf kürzere Abstände zurückkehrt, wird fühlen, wie viel leichter ihm die Uebungen jetzt fallen, und wie sehr seine Beschäftigung mit der schwereren Aufgabe seine Fähigkeit zur Lösung der leichteren entwickelt hat; er fühlt sich in bedeutendem Grade sicherer und tüchtiger als Schützen, weit sicherer und weit tüchtiger als der, welcher die ganze Zeit lang nur auf die kürzeren Entfernungen bis 400 Meter geschossen hat, und die Resultate beweisen, daß er es auch wirklich ist. Die Schießübungen auf große Entfernungen haben also weit entfernt der Schießfertigkeit auf nahen Entfernungen zu schaden, diese im Gegentheil bedeutend entwickelt. Es versteht sich aber natürlich von selbst, daß man weder mit den großen Entfernungen beginnen kann, noch die kleineren zu früh verlassen darf; es gilt hier, wie so oft, einen praktischen Mittelweg einzuschlagen.

Aber diese Uebungen im Schießen auf größere Entfernungen lassen auch im Felde weit bessere Resultate vom Fernfeuer erwarten.

Es ist schon an und für sich sehr wichtig mit Rücksicht auf die Entwickelung der Fähigkeit im Fernschießen, sich an das Sehen und Zielen über hohe Visire auf entfernte Ziele zu gewöhnen, was auch überall, wo Zielübungen auf große Entfernungen vorgeschrieben sind, anerkannt wird. Weit zweckmäßiger jedoch als die bloßen Zielübungen sind Schießübungen mit scharfer Munition; denn der Ernst, die Spannung und der Eifer des Schützen wächst, wenn er weiß, daß er eine Kugel im Lauf hat, und damit wächst auch der Nutzen bedeutend, den er aus den Uebungen zieht."

Eine Ansicht des Herrn Verfassers scheint besondere Beachtung zu verdienen. Er sagt nämlich: „In Staaten, wo nur eine einjährige oder noch kürzere Ausbildungszeit besteht, muß man sich ohne Rücksicht auf Bedingungen damit begnügen, daß der Soldat, so weit und so gut es die Zeit erlaubt, auf alle Entfernungen innerhalb 650 Meter zu schießen geübt wird; es ist dies unter solchen Umständen das einzig mögliche System. In Uebereinstimmung hiermit hat man in Norwegen, wo

man doch nach dem Bedingungssystem hingestrebt hat, den dortigen Verhältnissen entsprechend dasselbe schon auf einem verhältnißmäßig frühen Standpunkt der Ausbildung fallen gelassen, insoweit es die schlechteren Schützen betrifft, und doch wurde es hauptsächlich für diese geschaffen."

Sehr richtig und beachtenswerth scheint auch folgende Aeußerung des Verfassers: „Rücksichtlich der Anzahl der zur Erfüllung der Bedingungen zu verschießenden Patronen sympathisiren wir mit den Bestimmungen der deutschen Instruktion, daß der Mann nicht nöthig hat, falls er in den ersten fünf Schüssen die Bedingungen nicht erfüllt hat, dann wieder eine ganze Serie zu durchschießen, sondern daß es genügt, wenn er unabhängig von der Zahl der im Ganzen zu verfeuernden Patronen mit den letzten fünf Schüssen die Bedingungen erfüllt hat. Es regt eine solche Bestimmung zum Geizen mit den Patronen an, der Eifer und die Sorgfalt des Schützen werden dadurch ohne Unterbrechung wach gehalten."

Wir erfahren ferner, daß in den Instruktionen aller Armeen Bestimmungen existiren, wie viele Schüsse an dem gleichen Tage abgegeben werden dürfen und zwar mit Recht; denn je öfter der Mann auf den Schießplatz kommt, desto eher wird er sich zum Schützen ausbilden.

„Mit Ausnahme der Schweiz, wo an demselben Tage bis zu 20 Schüsse abgegeben werden dürfen, ist die Zahl in der Regel zwischen 5 und 10. Diese Bestimmungen sind auf den vollkommen richtigen Grundsatz basirt, daß es nicht allein darauf ankommt, viele, selbst scharf kontrollirte Schüsse abzugeben, sondern daß zur Erlernung des Schießens, ebensowohl wie zu allem Anderen, eine gewisse nicht zu kurze Verdauungszeit erforderlich ist.

Nach demselben Grundsatze ist auch bei den meisten Instruktionen die Vertheilung der Schießtage auf einen größeren Zeitraum angeordnet.

Die nachfolgenden Kapitel beschäftigen sich mit der „Klasseneintheilung", den „Schützenabzeichen" und der „weitergehenden Einzelnausbildung".

(Schluß folgt.)

Instruktion für militärische Krankenwärter. Bearbeitet von Dr. C. Knorr, Assistenzarzt im 5. Brandenburgischen Inf.-Regiment. Berlin, 1883. E. S. Mittler u. Sohn. 123 Seiten. Preis Fr. 2. —

Dem Herrn Verfasser ist es gelungen, ein praktisches Hülfsbuch für den Krankenwärter zu schaffen. Zu der Zusammenstellung ist nebst den bestehenden dienstlichen Instruktionen die beste Fachliteratur von Esmarch, Billroth, Villaret u. s. w. benützt worden.

Betrachten wir den Inhalt des Büchleins etwas genauer, so sehen wir behandelt:

1. Die dienstlichen Verhältnisse des Krankenwärters.

2. Die Pflichten der Krankenwärter für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in den Lazarethen.

3. Die Vorschriften über die Pflege der Kranken und Verwundeten.

Es ist in dem kleinen Büchlein Vieles enthalten, was nicht nur für Krankenwärter, sondern für alle nützlich ist, welche mit Kranken, Verwundeten oder Verunglückten (Erstickten, von Ohnmacht, Hitzschlag Befallenen u. s. w.) zu thun haben können.

Strategisch-taktische Aufgaben nebst Lösungen. Aus der „Allgemeinen illustrirten Militär-Zeitung" des Jahrganges 1882. Mit 2 Plänen. Hannover, 1883. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. gr. 8°. 50 S. Preis Fr. 1. 85.

Die applikatorische Lehrmethode zum Zwecke der Fortbildung des Offiziers auf dem Gebiete der Taktik und Strategie hat sich in allen Armeen Eingang verschafft. Man hat in ihr das Mittel erkannt, den Offizier zu gewöhnen, rasch kriegerische Verhältnisse zu beurtheilen, diesen entsprechende Beschlüsse zu fassen und diese (in Befehlsform) Anderen mitzutheilen.

In diesem Sinne sind in der „Allg. illustr. Milit.-Ztg." im letzten Jahrgang eine Anzahl Aufgaben nebst ihren Lösungen veröffentlicht worden. Die Aufgaben fallen durchweg in's Gebiet der höheren Truppenführung und sind ungefähr der Art, wie sie den an Kriegsakademien und in Generalstabsschulen kommandirten Offizieren gestellt werden. Wir wollen es nicht unterlassen, die Offiziere auf diese mustergültige Arbeit aufmerksam zu machen.

Eidgenossenschaft.

— **(Eidgenössisches Militärsteuergesetz.)** Die vom eidgenössischen Finanzdepartement im verflossenen Jahre vorgenommenen Erhebungen über den Vollzug genannten Gesetzes ergaben wesentlich folgende Resultate:

1) In Bezug auf das Verfahren bei Ermittelung des Vermögens und Einkommens bestehen die wesentlichsten Verschiedenheiten in der Durchführung des Gesetzes, deren Bedeutung um so erheblicher ist, als die gänzliche Beseitigung derselben kaum je möglich sein dürfte. Mit Ausnahme von vier Kantonen, welche ein Staatssteuergesetz bis jetzt nicht besitzen, erfolgt die Ermittelung der Steuerfaktoren für die Zuschlagstaxe überall auf Grundlage der Staatssteuerregister. Nun sind aber die Steuergesetzgebungen in den Kantonen sehr verschieden. Während die einen ein ausgebildetes Steuersystem besitzen, fehlen bei anderen amtliche Schatzungen und Vermessungen des Grundbesitzes und wird mehr einfach und summarisch verfahren. Wo ein Staatssteuergesetz nicht besteht, werden die Gemeindesteuerregister und die Hypothekenbücher (Grundbücher) zu Rathe gezogen. In einigen Kantonen muß das Einkommen für die Militärsteuer eigens ermittelt werden, da für den Kanton eine Einkommensteuer im Sinne des Bundesgesetzes nicht besteht. Es kann dagegen konstatirt werden, daß in den meisten Kantonen, soweit es die bestehenden Einrichtungen und Umstände gestatten, für diese Einschätzungen eine gute Organisation und Oberleitung vorhanden ist und gewissenhaft vorgegangen wird. Bei einzelnen Kantonen ist dies allerdings weniger der Fall und scheinen dieselben mehr auf die Angaben der Gemeindebehörden angewiesen zu sein, ohne selbst wirksam eingreifen zu können. In Bezug auf Garantie für richtige Angaben ist durchgehends bestmöglich gesorgt durch Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit der betreffenden Organe, Schatzungsrevision ꝛc. Mehrere Kantone haben überdies das Verfahren der amtlichen Inventarisirung.

2) Die Besteuerung des beweglichen Vermögens erfolgt nicht